

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Berliner Schulwesen

Nydahl, Jens Berlin, 1928

2. Die einheitl. Durchführung des Sonderschulwesens.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30981

(52 Knaben- und 26 Mädchenschulen) 164 Kinder (119 Knaben und 45 Mädchen). Von diesen besuchen die

| 8. | 7. | 6. | 5. | 4. | 3. | 2. | 1. | nicht fest- gestellte Klasse | 440 | |
|-----|----|----|----|----|----|----|----|------------------------------------|-----|-----|
| 5 | 12 | 26 | 15 | 18 | 24 | 14 | 1 | 4 | 119 | Kn. |
| 2 | 5 | 16 | 8 | 7 | 4 | 2 | _ | 1 | 45 | M. |
| . 7 | 17 | 42 | 23 | 25 | 28 | 16 | 1 | 5 | 164 | K., |

von denen jedoch 14 Knaben und 6 Mädchen ausscheiden, da sie Ostern und Michaelis 1928 schon zur Entlassung kommen, so daß 144 Kinder (105 Knaben und 39 Mädchen) zu berücksichtigen wären. Die Charakteristik dieser Kinder weicht nicht wesentlich ab von der

durch die ersten Umfragen festgestellten.

In der Erkenntnis, daß zwischen der Normalschule einerseits und der Fürsorgeerziehungsanstalt und dem Psychopathenheim (für nachweislich im Gemüts- und Willensleben krankhaft Veranlagte) andererseits eine Einrichtung für die Schwererziehbaren fehlt, die im Verband der ersteren nicht länger ertragen werden können und der Fürsorgeerziehung anheimfallen werden, wenn nicht rechtzeitig der Versuch unternommen wird, sie durch eine ihrer Eigenart angepaßte und darum anders geartete Erziehung zu beeinflussen, - beabsichtigt die Schulbehörde, in der Form von besonderen Erziehungsklassen (E-Klassen) eine Zwischeneinrichtung zu schaffen, die sich dem Aufbau günstig gelegener Normalschulen eingliedert, bezüglich ihres inneren Betriebes aber völlig selbständig ausgestaltet. Grundsätzlich sollen diese Klassen nach außen weder unter einer bestimmten Bezeichnung noch einer unterscheidenden Beurteilung, sondern als Parallelklassen der Normalschule in Erscheinung treten, in ihrem inneren Ausbau aber dem Tätigkeits- und Selbständigkeitsdrange weitgehend Rechnung tragen. Mit der versuchsweisen Eröffnung von 1 bis 3 Klassen dieser Art ist im Schuljahre 1928 zu rechnen.

II.

Die einheitliche und gleichmäßige Durchführung des Sonderschulwesens.

Für dieses Ziel muß bei vielen heilpädagogischen Bestrebungen der pflichtmäßige Schulbesuch als erste Voraussetzung angesehen werden. Die Schulpflicht des Hilfsschulkindes fand zwar Bestätigung durch die Entscheidung des VIII. Senats des Kammergerichtes vom 8. September 1904, über die der übrigen Sonderschulkinder bestanden jedoch längere Zeit Zweifel, wenngleich auch ihre Sonderschuleinrichtungen als pädagogisch notwendige Abteilungen der allgemeinen Volksschule anzusehen sind. Es wurde darum beabsichtigt, den geeigneten

Schulversäumnisfall einer anderen Sonderschule bis zur letzten gerichtlichen Entscheidung durchzuführen. Die ersten Gerichtsentscheidungen in solchen Straffällen bezogen sich jedoch stets auf den obengenannten Kammergerichtsbeschluß, so daß seine rechtliche Geltung auch für alle anderen Schuleinrichtungen angenommen werden konnte. Der Schulbesuch jedes Sonderschulkindes, also des zur Vor-, B- und Abschlußklasse, Hilfs-, Schwerhörigen-, Sehschwachen-, Sprachheil- und Tuberkulösenschule zugewiesenen, wurde daher in der letzten Zeit allgemein als pflichtmäßig angesehen. Die Deputation für Schulwesen brachte diese Auffassung namens der städtischen und staatlichen Schulverwaltung aber noch besonders in einer Erklärung (vom 6. Mai 1927) zum Ausdruck. Nur bezüglich der Schulkindergärten ist die Frage des pflichtmäßigen Besuches noch nicht völlig geklärt.

Die Gründung der neuen Stadtgemeinde drängte zur praktischen Durchführung eines einheitlichen und gleichmäßigen Ausbaues des Sonderschulwesens. Schon 1921 erfolgten auf Grund einer Denkschrift die ersten Schritte; sie waren jedoch nur vorbereitender Art. Die Bestrebungen der Schulverwaltung kamen den Wünschen der beteiligten Lehrerschaft, der in Lehrplan- u. a. Konferenzen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war, entgegen. Sie entsprachen auch der Ansicht der Schulaufsichtsbehörde und fanden die ausdrückliche Zustimmung der Schuldezernenten aller Bezirke in der Sitzung am 14. Mai 1926. Sie beziehen sich auf folgende Gesichtspunkte:

1. Um für jede Sonderschule einen ungefähr gleichbleibenden Schulbesuch zu sichern, wurden die Einschulungsbezirke festgelegt, für die nur in wenigen ausgebauten Schulorganismen bestehenden (Schwerhörigen-, Sehschwachen-, Sprachheilschulen, Sammel-, Abschluß-Klassen und Schulkindergärten) ohne Rücksichtnahme auf die Bezirksgrenzen. Da manchem Kinde der weitere und anstrengende Schulweg nicht zugemutet werden kann und die Eltern nicht in der Lage sind, die Fahrtkosten aufzubringen, wird in geeigneten Fällen eine Freikarte gewährt. Im Jahre 1927/28 erhielten

| in | den | Hilfsschulen | 36 | |
|----|-----|----------------------|-----|--------|
| in | den | Schwerhörigenschulen | 115 | |
| in | den | Sehschwachenschulen | 142 | |
| in | den | Sprachheilschulen | 122 | |
| in | der | Freiluftschule | 66 | |
| in | Abs | chlußklassen | 17 | |
| | | | 498 | Kinder |

Freifahrkarten im Gesamtbetrage von 21735 RM.

2. Um die richtige Differenzierung des Kindermaterials durchzuführen, jedes Kind auch tatsächlich der Sonderschule zu überweisen, der es seiner Eigenart nach zugewiesen werden müßte, und eine irrtümliche Zuschulung möglichst zu vermeiden, wurden die Personalbogen jeder Sonderschulart den neuzeitlichen psychologischen, pädagogischen und medizinischen Anschauungen entsprechend neu bearbeitet und mit dem Zweck

eines einheitlichen Aufnahmeverfahrens im ganzen Stadtgebiet gleichmäßig in Gebrauch genommen. Nach wie vor trifft die Schuldeputation die letzte Entscheidung über die Zuweisung eines Kindes auf Grund sehr gründlicher, auf längere Beobachtung, wissenschaftlich-psychologische Prüfung und ärztliche Untersuchung gegründete Gutachten der Normalschule, bzw. des Schul- oder Facharztes und der betr. Sonderschule. Hierbei ist festzustellen, daß sich die Sicherheit in der richtigen Beurteilung der Fälle wesentlich erhöht hat. Im engeren Berlin wurden von den zum Beginn des Schuljahres gemeldeten Kindern der Normalschule

| | | | 1925 | 1926 | 1927 |
|-----|---------------------|--|------|------|------|
| der | Vorklasse | | | 97% | 93% |
| der | Hilfsschule | | | 96% | 94% |
| | Schwerhörigenschule | | 70% | 74% | 71% |
| der | Sehschwachenschule | | 74% | 72% | 74% |
| | Sprachheilschule . | | 89% | 59% | 63% |

tatsächlich überwiesen, wobei zu beachten ist, daß bei Überweisungen nach den 3 letztgenannten Schularten die fachärztliche Begutachtung naturgemäß eine stärkere Berücksichtigung erfahren muß als bei Meldungen für die 2 erstgenannten, wenngleich den pädagogischen Gründen jedes Antrages voll Rechnung getragen wird.

3. Um dem Sonderschullehrer eine schnelle und richtige Beurteilung der einzelnen Kindesnatur, sowie die angepaßte und beste Behandlung der Kinder zu ermöglichen, ist eine mäßige Besetzung der Sonderschulklassen vorgesehen:

für Hilfsschulen: Unterstufe 16
Mittelstufe . . . 18
Oberstufe 20
Sammelklasse . . . 16 (Höchstbesetzung)

Die Verwaltung richtet dauernd ihr Augenmerk darauf, daß die tatsächlichen Ziffern von diesen Sätzen nicht, bzw. nicht erheblich abweichen.

Im engeren Berlin

haben am 1. 5. 1926 am 1. 5. 1927

in d. Hilfsschulen die 27 I. Kl. eine Durch-

die 27 I. Kl. eine schnittsbesolche von 20,48 setzung von 21,8 30 II. " ,, 18,86 " 33 II. " " 18,52 ,, 18,56 " 33 III." ,, 18,45 34 III.,, ,, 17,88 ,, 17,47 33 IV.,, " 32 IV." 30 V. " ,, 16,40 " 27 V. " ,, 16,48 " 26 VI." 25 VI., ,, 15,08 15,15

| | | 9 | Sammel- | | | die | e 9 | Samn | nel- | |
|--------------|------|----|---------|------|-------|-----|-----|------|------|---------------|
| | | | Klassen | von | 14,88 | | | K1. | von | 13,33 |
| i. d. Schwe | r- | | | | | | | | | |
| hörigensch | . in | 27 | Klassen | .,, | 11,00 | in | 28 | K1. | 21 | 10,53 |
| i. d. Sehsch | | | | 7.5 | | | | | | 88° 30 3 1800 |
| Schule | in | 17 | " | .,, | 14,47 | ,, | 18 | ** | 11 | 14,66 |
| i. d. Sprach | h | | | | | | | | - " | |
| Schule | in | 21 | ,, | ,, | 17,38 | 11 | 21 | ,, | | 16,81 |
| i. d. Tuber | k | | 100 | 55.0 | | | | | 355 | 5000MH3553 |
| Schule | in | 5 | 33 | " | 23,00 | ,, | 5 | 22 | " | 23,00 |

- 4. Es erwies sich als zweckmäßig, die Normalschulen, aus denen fast alle Sonderschulkinder übernommen werden, über das Bestehen der verschiedenen Sonderschulen, ihre Lage, ihren Zweck, ihre Organisation und Arbeitsweise durch Übermittlung der einschlägigen Drucksachen fortlaufend zu unterrichten, ihnen die Beschäftigung mit heilpädagogischen Fragen in den Konferenzen zu empfehlen und die rechtzeitige Beantragung von Überweisungen geeigneter Kinder durch Vorlage der entsprechenden Formulare zu einem bestimmten Zeitpunkt im Jahre (10. Januar) zu regeln.
- 5. Um fortlaufend über den Stand der Sonderschulen und auch über leise Veränderungen der äußeren und inneren Organisation genau unterrichtet zu sein und diese zur allgemeinen Orientierung bekanntgeben zu können, um ferner allmählich zu den exakten Verhältniszahlen und Richtprozentsätzen zu kommen, deren einige schon jetzt deutlich werden, wurde besonderer Wert auf bestimmte, regelmäßig wiederkehrende statistische Erhebungen gelegt, so über:
 - a) die Zahl der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder sämtlicher Schulen und Klassen (Klassenbesetzung am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres);
 - b) die Zahl der sämtlichen Schulanfänger, also der schulpflichtig gewordenen jeder Normalschule, der Privatschulen und des Privatunterrichtes;
 - c) die Zahl der vom Schularzt zurückgestellten unter den Schulanfängern;
 - d) die Zahl der jährlich für die Vor- und Förderklassen, Abschlußklassen, Hilfsschulen, Sammelklassen, Schwerhörigen-, Sehschwachen-, Sprachheilschulen, Stottererkurse, Schulen für Tuberkulöse oder körperlich Kranke und dem Einzelunterricht überwiesenen Kinder;
 - e) die Verhältniszahlen des Aufstiegs in den organisierten Sonderschulen;
 - f) die Prüfungsergebnisse in den Vorklassen und Stottererkursen;
 - g) die Zahl der Kinder an Normalschulen, die aus den V. und VI. Klassen zur Entlassung kommen;
 - h) die Zahl der Kinder, die im Laufe des Schuljahres von den

Sonderschulen nach den Normalschulen zurückversetzt worden sind;

i) die Zahl der aus den einzelnen Normalschulen jährlich überwiesenen Sonderschulkinder;

k) die Zahl der in der I. Klasse der Sonderschule befindlichen Kinder, die bis zur Beendigung ihrer Schulpflicht diese Klasse länger als 1 Jahr besuchen müssen.

6. Um die auf die bisherige Erfahrung gestützte Erkenntnis über die zweckmäßigste und beste äußere und innere Gestaltung der Sonderschulbestrebungen als zur Zeit erreichten Höhepunkt der Entwicklung festzuhalten, wurden die "Bestimmungen über den Unterricht in den Berliner Hilfsschulen" von 1911 zu den "Bestimmungen über den Unterricht in den Berliner Sonderschulen" vom 9. Februar 1924 erweitert und die Lehrpläne aller Sonderschulen: der Hilfsschule, Schwerhörigen-, Sehschwachen-, Sprachheil-, Tuberkulösenschule und des Schulkindergartens, neu bearbeitet oder erstmalig festgelegt, und zwar durch Beauftragte der Sonderschulkollegien. Die Pläne fanden die Zustimmung der Gesamtkollegien und dann auch, wie die Bestimmungen, die Genehmigung der städtischen Schul- und der staatlichen Schulaufsichtsbehörde.

7. Um in allen Bezirken die Bestorganisation jeder Sonderschulart zur Durchführung zu bringen, wurde möglichste Gleichartigkeit, besonders der äußeren Organisation, erstrebt,

so in der Gestaltung

der Vor-, Abschluß-, B-Klassen zu Förderklassen,

der Schulkindergärten zu Kindergärten für schulpflichtig gewordene Kinder,

der Sammelklassen zu selbständigen Hilfsschulklassen für Schwerschwachsinnige,

des selbständigen sechsstufigen Hilfsschulaufbaues,

der Einbeziehung vereinzelt bleibender Hilfsschulklassen in die nächstbelegene organisierte Hilfsschule und ihre Umgestaltung in Filialklassen der Unter- und Mittelstufe.

des Normalaufbaues der Schwerhörigen-, Sehschwachen-, Sprachheilschule und der Tuberkulösenschule.

8. Die Mannigfaltigkeit der für gehemmte Kinder eingerichteten Schularten und die Verschiedenartigkeit der in Unterricht und Erziehung Schwierigkeiten bereitenden Einzelnaturen waren die Veranlassung, in der Verwaltung eine amtliche Stelle zu schaffen, die Eltern, Erziehungsverpflichteten und Lehrern unentgeltlich Aufschluß gibt über die richtige pädagogische Beurteilung und die zweckmäßigste Behandlung und Unterbringung eines zurückbleibenden oder eigenartigen Kindes, die in zweifelhaften Fällen auch von der Behörde um eine besondere heilpädagogische Begutachtung angegangen werden kann, und die eine enge Verbindung der Schulbehörde mit den gleichfalls heilpädagogische Ziele verfolgenden fremden

Verwaltungen und Einrichtungen unterhält. Diesem Zweck dient die seit 1916 eingerichtete heilpädagogische Sprechstunde, die wöchentlich einmal — Montags von 1/210-1/212 Uhr im Stadthaus — abzuhalten Herr Magistratsschulrat A. Fuchs beauftragt ist, und die von Eltern, Vormündern, Lehrern, Jugendämtern und der Schulverwaltung und anderen Behörden sehr oft um Begutachtung und Raterteilung

in Anspruch genommen wird.

- 9. Nachdrücklich hat die Schulbehörde die erziehliche und pflegliche Seite der Sonderschulpädagogik zu fördern gesucht. Da gerade ihr ein wichtiger Teil der zu leistenden Hilfsarbeit zufällt und sie, wenn das vorschwebende Ziel wirklich erreicht werden soll, der weitgehendsten Unterstützung durch die privaten Vereinigungen, die sich die Fürsorge für bestimmte Gruppen abnormer Kindesnaturen zur Aufgabe stellen, bedarf, hat die Schulbehörde den Erziehungs- und Fürsorge-Verein, den Verein Berliner Kinderhort, den Verein für die Behandlung der Psychopathen, für Ferienkolonien u. a., durch Hergabe von Räumen und Einrichtungsgegenständen, Bewilligung von Geldmitteln, Zuweisung von Lehrkräften usw. oft und reichlich unterstützt. Die von dem Erziehungs- und Fürsorge-Verein ins Leben gerufenen und unterhaltenen Sammelklassenhorte hat sie am 1. April 1927 in ihre Verwaltung übernommen. Besondere Bedeutung legt sie auch den von dem Erziehungsund Fürsorge-Verein organisierten "Schulausschüssen" bei, die sich die Fürsorgearbeit an jeder Sonderschule zur Aufgabe setzen, die Beratung der Eltern ausführen, die Frühstücksspeisung, Ferienverschickung und die Hortpflege durch Fühlungnahme mit dem Jugendamt regeln, die Interessen des gehemmten Kindes nach außen, unter Umständen auch vor Gericht, vertreten und die Jugendvereinigungen der Schulentlassenen leiten.
- 10. Die allgemeine wirtschaftliche Lage gestattete während der Berichtsjahre nicht, allen Sonderschulen eigene Schulhäuser mit einer den zeitgemäßen Anforderungen entsprechenden Ausstattung übergeben zu können, doch war es auch in dieser bedrängten Zeit möglich, die Sonderschulen und -klassen mit den allgemein zweckmäßigen und den ihrer Arbeit dienenden besonderen Lehrmitteln, sowie mit dem notwendigen Arbeitsmaterial zu versorgen, einige auch in eigenen Schulräumen und entbehrlich gewordenen Schulhäusern unterzubringen und ihre Klassen mit elektrischem Licht zu ver-sehen. Ja, der Hilfsschule in Spandau konnte 1927 sogar ein neues Schulhaus übergeben werden, bei dessen Bau der Baumeister, der Pädagoge und der Künstler den Bedürfnissen und Wünschen für zweckmäßige und einfach schöne Gestaltung und Ausstattung eines Hilfsschulhauses verständnisvoll nachgegangen sind und in der Gesamtanlage wie in vielen Einzelheiten etwas Musterhaftes geschaffen haben.